Antrag auf Baukakteneinsicht / Kopien aus der Bauakte

für Objekte innerhalb der Stadt Husum

STADT HUSUM

Stadt Husum
Der Bürgermeister
Bauaufsicht / Planung
Zingel 10
25813 Husum

E-Mail: bauaufsicht@husum.de
Fax: 04841 / 666-6010

Antrag

☐ **auf Einsichtnahme in Bauakten**

☐ **auf Zusammenstellung und Übersendung von Duplikaten aus Bauakten**

- ☐ **Duplikate als Kopie per Post**
- ☐ **Duplikate als Scan per E-Mail**

Antragsteller/in bzw. Gebührenpflichtige/r:	
Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefon	E-Mail
Grundstück:	
Ort, Straße, Hausnummer 25813 Husum,	
Grundstückseigentümer/in (sofern nicht Antragsteller/in):	
Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	

Beigefügte Nachweise für das berechtigte Interesse:

- ☐ Grundbuchauszug
- ☐ Erbschein
- ☐ Kaufvertrag
- ☐ Vollmacht Eigentümer/in
- ☐ Hausverwaltervertrag
- ☐ Maklervertrag
- ☐ Gerichtsbeschluss
- ☐ Sachverständige/r
- ☐ Sonstiges _____

Benötigte Unterlagen:

- ☐ Grundrisse
- ☐ Schnitte
- ☐ Ansichten
- ☐ Lagepläne
- ☐ umbauter Raum
- ☐ Wohnflächenberechnungen
- ☐ Baugenehmigungen
- ☐ Bauanträge
- ☐ Baubeschreibungen
- ☐ Statik
- ☐ Sonstiges _____

Die Gebühren werden nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 21. März 2007 in der zurzeit geltenden Fassung erhoben:	
Die Akteneinsicht ist zunächst gebührenfrei. Folgende Gebühren fallen ab der 10. (A4/A3), bzw. ab der 1. (Großkopie) Kopie an:	
Gebühr Akteneinsicht nach Zeitaufwand	**25,00 € bis 125,00 €** (je angefangene ½ Stunde 25,00 €)
Gebühr für Kopien (ab der 10. Kopie)	
je DIN A4-Kopie oder Ausdruck schwarz-weiß	**0,10 €**
je DIN A4-Kopie oder Ausdruck farbig	**0,25 €**
je DIN A3-Kopie oder Ausdruck schwarz-weiß	**0,15 €**
je DIN A3-Kopie oder Ausdruck farbig	**0,50 €**
Gebühr für Großkopien (ab der 1. Kopie)	
je DIN A2 bis A0 Kopie	**5,00 €**
Datenschutzhinweis: **Die als Anlage beigefügten Informationen zur Datenverarbeitung sind Bestandteil dieses Formulars. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.**	
Unterschrift Antragsteller/in:	
Datum, Unterschrift/en	

- **Das brauchen Sie:**
  Eigentümernachweis (z.B. aktueller Grundbuchauszug) oder ggf. eine **schriftliche Vollmacht** vom Eigentümer/in
- Für die Akteneinsicht und persönlicher Abholung der angefertigten Kopien ist ein **Lichtbildausweis** vorzulegen.
- Sobald die Bauakten vorliegen, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und einen Termin zur Einsicht vereinbaren, bzw. Ihnen die zusammengestellten Duplikate übersenden.
- Ein Rechtsanspruch auf das Vorhandensein geschlossener Bauakten besteht nicht.

Ansprechpartner:
Herr Arndt Pöhls
Zimmer 338
Tel. 04841/666 6208
E-Mail: arndt.poehls@husum.de

Dieser Antrag gilt nur für Objekte innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Husum.
Für Objekte außerhalb der Stadt Husum liegt die Zuständigkeit beim Kreis Nordfriesland.

STADT HUSUM

Hinweise zur Datenverarbeitung

Nachfolgend informieren wir Sie nach Artikel 12, 13 und 14 EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte

1. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**
   Stadt Husum
   Der Bürgermeister
   Bauamt
   Zingel 10
   25813 Husum
   Telefonnummer: 04841 666 0
   Telefax: 04841 666 6010
   E-Mail: bauamt@husum.de

   Datenschutzbeauftragter der Stadt Husum:
   Konzept 17 GmbH
   Frank Berns
   Westring 3
   24850 Schuby
   Telefon: 04621/530 40 50
   E-Mail: office@konzept17.de
   Web: www.konzept17.de

2. **Zwecke der Verarbeitung**
   Die personenbezogenen Daten, die wir durch Ihren Antrag auf Bauakteneinsicht erhalten haben, werden für die Bearbeitung Ihres Antrages erfasst und verarbeitet.

3. **Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**
   - Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO
   - § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter (8. VO-LBO)
   - § 88 i. V. m. § 78 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)
   - Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH),
     Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG Bund)

4. **Herkunft der personenbezogenen Daten, sofern sie nicht beim Betroffenen erhoben wurden**
   - vom Grundstückseigentümer bevollmächtigte Stellen, wie Banken, Notare, Makler, Gutachter
   - Amtsgericht

5. **Empfänger der personenbezogenen Daten**
   - Fachabteilungen der Stadt Husum, die diese Daten für die Aufgabenerfüllung benötigen
   - vom Grundstückseigentümer bevollmächtigte Stellen, wie Banken, Notare, Makler, Gutachter
   - eine Datenübermittlung in Drittländer ist nicht geplant.

6. **Art der verarbeiteten Daten und Löschfristen**
   Die Stadt Husum ist berechtigt, zur Bearbeitung des Antrages auf Bauakteneinsicht die personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die sind insbesondere:
   - Daten zur Person (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse)
   - Daten zum Grundstück (Katasterdaten)

   Die Daten werden nach Wegfall des Verarbeitungszweckes unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.
   Als öffentliche Stelle sind wir, wie alle Behörden, verpflichtet, möglicherweise Sachakten (ggf. auch mit Ihren personenbezogenen Daten) an das Landesarchiv bzw. das für uns zuständige Archiv weitergeben. Diese Daten werden dem Archiv nach Ende der Aufbewahrungsfrist angeboten (§ 6 LArchG (Landesarchivgesetz)).

7. **Pflicht zur Bereitstellung der Daten**
   Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten.
   Die Bereitstellung der Daten ist für die Erfüllung der Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Ohne die Bereitstellung dieser persönlichen Daten ist die Bearbeitung des Antrages auf Bauakteneinsicht nicht möglich.

8. **Betroffenenrechte**
   Auskunft: Betroffene haben nach Artikel 15 DS-GVO das Recht, vom Verarbeiter Auskunft über die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

   Berichtigung: Sollten Betroffene feststellen, dass die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten falsch sind, müssen diese nach Artikel 16 DS-GVO berichtigt werden.

   Löschung („Recht auf Vergessenwerden"): Betroffene haben nach Artikel 17 DS-GVO das Recht, die Löschung ihrer Daten zu verlangen. Eine Löschung ist allerdings nur dann zulässig, wenn dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

   Einschränkung der Verarbeitung: In bestimmten Fällen (z.B. wenn sich Betroffener und Verantwortlicher nicht einig sind, ob die gespeicherten Daten richtig sind) haben Sie nach Artikel 18 DS-GVO ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

   Widerspruch: Sie können gemäß Artikel 21 DS-GVO der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben zu widersprechen.

   Datenübertragbarkeit: Nach Artikel 20 DS-GVO besteht bei bestimmten Verarbeitungen ein Anspruch auf Datenübertragbarkeit. Dies betrifft nur Daten, die auf Basis einer Einwilligung oder zur Vertragserfüllung erhoben wurden.

   Wenn Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte persönlich oder schriftlich an den zuständigen Sachbearbeiter und / oder die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Husum.

9. **Beschwerderechte**
   Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzrecht verstößt, können Sie sich gemäß Artikel 38 Abs. 3 DS-GVO an die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Husum (Kontaktdaten siehe Abschnitt Datenschutzbeauftragte) oder nach Artikel 77 Abs. 1 DS-GVO an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Die für die Stadt Husum zuständige Aufsichtsbehörde ist:
   ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein
   Postfach 71 16
   24171 Kiel
   Telefon: 0431 988-1200
   Fax: 0431 988-1223
   E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
   Webseite: www.datenschutzzentrum.de